

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Vom 3. Januar 1964

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. II 1964 S. 17) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Neugründungen von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend AWG genannt) sind nur im Rahmen des vom Rat des Bezirkes beschlossenen Bauprogramms zulässig.

§ 2

(1) Angehörige der im § 2 der Verordnung genannten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die eine AWG gründen wollen, bilden aus ihrer Mitte ein Gründungskomitee.

(2) Dem Gründungskomitee soll ein Vertreter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen gemäß Abs. 1 angehören.

(3) Das Gründungskomitee wählt sich einen Vorsitzenden.

(4) Zur Vorbereitung der Gründungsversammlung läßt sich das Gründungskomitee vom Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises (Verordnung vom 28. April 1960 über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften [GBI. I S. 403]) beraten.

§ 3

(1) Die Gründungsversammlung beschließt die Gründung der AWG und die Annahme des Statuts. Sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission der AWG.

(2) Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll mit folgenden Angaben anzufertigen:

- a) Name und Sitz der gegründeten AWG,
- b) Ort und Datum der Gründungsversammlung,
- c) Zusammensetzung des Vorstandes — unter Angabe des Vorsitzenden — und der Revisionskommission mit Angabe der Namen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig der Revisionskommission angehören.

(3) Dem Protokoll ist das beschlossene Statut beizufügen sowie eine Bestätigung des Vorstandes über die Anzahl der Mitglieder am Tage der Gründung.

(4) Das Gründungsprotokoll ist von den Vorstandsmitgliedern der AWG zu unterzeichnen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Bereits bestehende AWG übernehmen das Musterstatut durch Beschluß der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Kommt ein entsprechender Beschluß gemäß Abs. 1 nicht zustande, kann der Rat des Kreises nach Beratung mit dem Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften das Musterstatut für diese AWG als verbindlich erklären.

(3) Die Übernahme des neuen Statuts ist dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde von den AWG zur Eintragung in das Registerblatt sofort nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Zulassung und Registrierung der AWG ist vom Vorstand der AWG beim Rat der Stadt bzw. Gemeinde zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung und Registrierung muß eingehend begründet sein. Er muß Sitz und Geschäftsbereich der AWG enthalten und vom Vorsitzenden des Vorstandes der AWG unterschrieben sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Protokoll der Gründungsversammlung,
- b) das beschlossene Statut in zweifacher Ausfertigung,
- c) Unterlagen über die Finanzierung der geplanten Wohnungsbauvorhaben unter Angabe der eigenen Mittel der AWG.

§ 6

Für die Entscheidung über die Zulassung und Registrierung der AWG gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Ziele und Aufgaben der AWG müssen den Festlegungen der Verordnung und des Musterstatuts entsprechen.
- b) Über die Zulassung und Registrierung entscheidet der Rat der Stadt bzw. Gemeinde nach Beratung mit dem Beirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises.

§ 7

(1) Das Register der AWG wird beim Rat der Stadt bzw. Gemeinde nach dem beigefügten Muster (Anlage) geführt.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden legen fest, welche Abteilung den Antrag auf Zulassung und Registrierung bearbeitet und das Register der AWG führt.